



Mail an sekretariat-bd@sh.ch

Departementssekretariat des
Baudepartements des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Stetten, 22. Januar 2024

**Vernehmlassung zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes
(Anpassung der Fristen, Verfügungen mit vorläufigem Begründungsverzicht);
Stellungnahme des VGGSH**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kessler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2023 laden Sie die Gemeinden zu einer Stellungnahme betreffend Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen) ein. Für die Möglichkeit, aus Sicht des Verbandes Stellung zu nehmen, dankt Ihnen der Verband der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten VGGSH. Die vorliegende Stellungnahme widerspiegelt die Meinung des Vorstandes. Es ist daher davon auszugehen, dass verschiedene Gemeinden eigene oder ergänzende Stellungnahmen einreichen.

Art. 8 VRG - Begründung und Rechtsmittelbelehrung

Grundsätzlich begrüsst der VGGSH die Schaffung der Möglichkeit, auf eine ausführliche Begründung für eine Verfügung zu verzichten, wenn diese nicht notwendig erscheint. Insbesondere in den Fällen von Art. 8 lit. a), das heisst, wenn die Verfügung dem Anliegen der Beteiligten vollumfänglich entspricht, erscheint uns dies vertretbar und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll. Bedenken haben wir allerdings bei der in Art. 8 lit. b) vorgeschlagenen Formulierung. Diese könnte so ausgelegt werden, dass jede Verfügung unbegründet bleiben kann, wenn darauf

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämelenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



hingewiesen wird, dass die Verfahrensbeteiligten innert 10 Tagen seit der Mitteilung eine Begründung verlangen können. Dies könnte im Extremfall dazu führen, dass nahezu jeder Entscheid unbegründet versendet werden könnte und Begründungen nur noch auf ausdrückliche Bestellung erarbeitet werden. Auch wenn in der Botschaft zur Gesetzesrevision darauf hingewiesen wird, dass dieses Instrument zurückhaltend einzusetzen ist, wird die gewählte, offene Formulierung der Gesetzesrevision (welche vom Kanton Zürich übernommen werden konnte) unserer Ansicht nach den im Abschnitt 1 *Grundsatz* des Kapitels II. *Begründungspflicht und Verwaltungsrecht* dargelegten Gründen, welche für eine Begründung sprechen, nicht gerecht.

- *Gewährung rechtliches Gehör*

Würden kommunale oder kantonale Verfügungen zu häufig in einem ersten Schritt unbegründet erstellt, sehen wir das rechtliche Gehör nicht mehr ausreichend gewährt. Insbesondere in Anbetracht der sehr knappen Frist von 10 Tagen, welche für das Verlangen der Begründung gewährt wird. Diese Frist kann, insbesondere in der Ferienzeit, schnell einmal verpasst werden.

Wird eine Begründung verlangt, ist wohl davon auszugehen, dass das beschlussfassende Gremium die Verfügung mit Begründung noch zu verabschieden hat. Sollte dies der Gemeinderat sein, müsste diesem unseres Erachtens der Wortlaut der Entscheidungsbegründung auch noch vorgelegt werden. Der Verfahrensverlauf könnte sich dadurch dann zusätzlich verzögern. Daher sollte von diesem Instrument wirklich nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ergreifung eines Rechtsmittels durch Verfahrensbeteiligte sehr unwahrscheinlich ist.

- *Selbst- und Fremdkontrolle*

Wie im Bericht dargelegt ist die Erarbeitung der Begründung ein wertvolles Hilfsmittel, um sich die rechtlichen Grundlagen für den Entscheid zu vergegenwärtigen und die daraus gezogenen Schlüsse sauber zu reflektieren. Die Begründung dient daher bei komplexen oder strittigen Sachverhalten auch der Behörde zu einer fundierten Entscheidungsfindung und ist an sich nur dann verzichtbar, wenn die Ausgangslage restlos klar und unumstritten sein dürfte.

- *Nachvollziehbarkeit*

In einem langfristigen Kontext betrachtet ist es wichtig, dass die Behörde ihre Beweggründe und die für sie relevanten Argumente festhält, damit ihr Handeln bei relevanten Geschäften auch dann noch nachvollziehbar ist, wenn die Handelnden nicht mehr im Amt sind.

Begrüsst wird, dass zum Schluss des Absatzes klar festgehalten wird, dass die Rechtsmittelfrist dann erst nach Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen beginnt. Allenfalls wäre es sinnvoll explizit zu erwähnen, dass die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, wenn innert der angesetzten Frist keine Begründung verlangt wird.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Aus diesen Gründen schlagen wir vor, dass Art. 8 lit. b) dahingehend ergänzt wird, dass den Verfahrensbeteiligten bei standardisierten oder klaren Entscheiden angezeigt wird, dass sie in-nerst zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt bei der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen. Wird darauf verzichtet fristgerecht eine Entscheidebegründung zu verlangen, erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

Art. 21, Abs. 3 - Inhalt der Rekurschrift

Grundsätzlich begrüsst es der VGGSH, dass den in der letzten Zeit in der Tat vereinzelt exzessiv geltend gemachten Begehren um Fristerstreckungen für die Entscheidebegründungen Einhaltung geboten werden soll. Der Gesetzesvorschlag sieht nun vor, die Rekursfrist in Art. 20 um zehn Tage auf 30 Tage zu erhöhen, dafür soll es keine Möglichkeit mehr geben, die Begründung der Rekurschrift zu verlängern. Grundsätzlich ist es allerdings denkbar, dass es bei einer Verfügung, welche kurz vor der Ferienzeit oder vor Feiertagen versandt wird, für Betroffene schwierig ist, eine Rechtsvertretung zu mandatieren. Unter Umständen kann dies erst mit einer Verzögerung von zwei Wochen erfolgen. Bei komplexen Fällen wird die Rechtsvertretung auch Zeit brauchen, um sich in die Materie einzuarbeiten, um eine fundierte Begründung zu verfassen. Optional wäre es aus Sicht des Verbandes auch denkbar, dass Absatz 3 beibehalten wird und festgehalten wird, dass die Frist zur Begründung in begründeten Fällen um maximal 15 Tage verlängert werden kann. Sollte eine entsprechende Anpassung in Erwägung gezogen werden, würde sich diese natürlich analog auch auf Art. 40 Abs. 3 hinsichtlich des Verfahrens beim Obergericht auswirken.

Art. 24, Abs. 2 – Rekursverfahren

Wie aus den Erläuterungen zu Art. 24 entnommen werden kann, ist die Frist zur Stellungnahme an die Vorinstanz und die anderen Verfahrensbeteiligten nicht erstreckbar. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels unseres Erachtens nicht explizit. Gerade in Anbetracht der Ergänzung bei Abs 3, welche besagt, dass bei weiteren Schriftenwechseln Fristerstreckungen *nur ausnahmsweise* gewährt werden, hätte der VGGSH geschlossen, dass bei Stellungnahmen im Sinne von Absatz 2 Fristerstreckungen nicht eingeschränkt zu sein scheinen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da gerade bei kommunalen Behörden in der Sommerzeit während 5 Wochen keine Sitzungen stattfinden und daher auch keine Stellungnahmen verabschiedet werden können. In den Erläuterungen zu Vernehmlassung wird zwar darauf hingewiesen, dass künftig Ferienabwesenheiten als Fristerstreckungsgrund nicht mehr berücksichtigt werden würden. Wenn jedoch Gesuchsunterlagen zu Beginn der Sommerferienzeit bei einer Gemeinde eintreffen, wird die Möglichkeit der Gemeinde bzw. des Verbandes eine Stellungnahme zu verfassen beeinträchtigt, da es schlicht nicht möglich ist, jede Charge so zu besetzen, dass sich Ferienabwesenheiten nicht auch auf die Möglichkeit auswirken, derartige Ausführungen zu verfassen. Weiter wird im Kapitel *V. Auswirkungen auf die Gemeinde* darauf hingewiesen, dass die Gemeinden zur Einhaltung der

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlienstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



neuen Fristen ihre Reglemente dahingehend anzupassen hätten, dass die Kompetenzen zur Verabschiedung der Stellungnahmen delegiert oder Zirkularbeschlüsse ermöglicht werden. Dazu weist der VGGSH auf Folgendes hin:

- *Zirkularbeschlüsse*

Im Rahmen der Corona-Pandemie musste festgestellt werden, dass das kantonale Recht keine Zirkularbeschlüsse vorsieht. Sollten diese künftig in allen Gemeinden ermöglicht werden, wäre es aus Sicht des VGGSH angezeigt, dass der Kanton die rechtliche Grundlage hierfür für alle Gemeinden schafft.

- *Kompetenzdelegation zur Verabschiedung einer Stellungnahme*

Da die Stellungnahme eine Ergänzung zu den im Gemeinderatsbeschluss getätigten Erläuterungen darstellt, erachtet es der VGGSH als problematisch, wenn diese Kompetenz an ein Ratsmitglied delegiert wird. Die Stellungnahme ist als Ergänzung und Präzisierung des vom Gemeinderat gefällten Beschlusses zu betrachten und sollte als solche auch vom Gemeinderat verabschiedet werden. Grundsätzlich kann es bei Ermessensfragen sogar vorkommen, dass der Gemeinderat anders entscheidet als dies das zuständige Referat getan hätte. Die Verfassung ergänzender Ausführungen zum baurechtlichen Entscheid, könnte daher für das Referat schwierig sein. Der VGGSH steht daher einer Delegation der Stellungnahme kritisch gegenüber.

Aus diesen Gründen wird beantragt, auf Kantonsebene die rechtliche Grundlage zu schaffen, dass Zirkularbeschlüsse im Gemeinderat möglich sind. Sollte dies nicht ermöglicht werden können, soll bei Art. 24, Abs. 2 (und in Analogie dazu auch bei Art. 42), festgehalten werden, dass in begründeten Fällen eine einmalige Fristerstreckung von maximal 15 Tagen möglich ist.

Art. 42, Abs. 3 – Schriftenwechsel

Bedenklich erscheint dem VGGSH die Anmerkung zu den Behandlungsristen auf Seite 18 der Vernehmlassungsvorlage. Der Hinweis, dass die Einführung von Behandlungsfristen in Bausachen zur Folge haben könnte, dass andere Verfahren ohne entsprechende Fristen (Forderungsprozesse, familienrechtliche Verfahren, allgemeine verwaltungsrechtliche Verfahren oder sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten) zurückgestellt werden könnten, zeigt eine besorgniserregende mögliche Auswirkung der Einführung dieser Behandlungsfristen beim Obergericht auf. Es darf aus Sicht des Verbandes nicht zu einer Bevorzugung der einen Verfahren gegenüber anderen Verfahren kommen.

Sollte sich diese Tendenz tatsächlich einstellen, muss der Kanton umgehend die entsprechenden personellen Massnahmen umsetzen, damit die raschere Abarbeitung der einen Verfahren nicht zulasten anderer Verfahren gehen.

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämelenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

VGGSH
Verband der Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

Heidi Fuchs, Geschäftsführerin

Kopie an: Mitgliedergemeinden VGGSH

Geschäftsstelle: Heidi Fuchs – Brämlenstrasse 1 – 8234 Stetten SH
Tel. 079 484 64 38 – info@gemeinden.sh – www.gemeinden.sh

Präsident: Roger Paillard - Gemeindeverwaltung - Zelgstrasse 8 – 8222 Beringen
Tel. 052 687 24 24 – roger.paillard@beringen.ch